

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 12

7. Februar

2022

**Aufgrund §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 8, Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung (GVBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (GVBl. S. 997), § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV - ) vom 24.11.2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 4. Februar 2022 (GVBl. S. 85) erlässt der Kreisausschuss folgende**

## **Allgemeinverfügung**

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises (Hotspot-Region) vom 28.01.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7) wird mit Wirkung zum 07.02.2022 aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Inkrafttretens der Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV am 07.02.2022, entfällt die rechtliche Grundlage zum Erlass von Allgemeinverfügungen durch die Landkreise gem. § 27 CoSchuV. Der § 27 CoSchuV wird dort aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung ist demnach aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Main-Taunus-Kreises kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist gegen den Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur, mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt sowie über das elektronische Bürgerpostfach (eBO) und bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwalts- oder Notarpostfach.

Hofheim, der 07.02.2022



Michael Cyriax  
Landrat